

GOÄ-Ziffer 34 bei Beratungen von COVID, Long-COVID und Post-COVID

Immer wieder kommt die Frage auf, wie länger andauernde Beratungen im Zusammenhang mit einer neu festgestellten, akuten COVID-Erkrankung mit schwerem Verlauf oder bei Feststellung einer Long-COVID oder Post-COVID Erkrankung abgerechnet werden können.

Wir empfehlen, bei der Abrechnung die [GOÄ-Ziffer 34](#) zu berücksichtigen.

GOÄ-Ziffer 34:

Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung - gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken -; einschließlich Beratung - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen –

(zum 2,3fachen Satz in Höhe von 40,22 €)

Die Auswirkungen einer Coronavirus-Infektion kann durchaus lebensbedrohend oder nachhaltig lebensverändernd sein. Bereits der bloße Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-Infektion erfüllt die Voraussetzungen für die entsprechende Erörterungsleistung und der Berechnung der Gebühr nach GOÄ-Ziffer 34. Dies gilt natürlich erst recht, wenn die Diagnose gesichert ist oder gar ein Verdacht auf Long-Covid vorliegt.

Weitere Abrechnungstipps zur GOÄ-Ziffer 34 um Monierungen oder Rückfragen von Kostenträger zu vermeiden finden Sie [hier](#).

Möchten Sie das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?

Unsere Experten beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: info@kad-koeln.de